

### Gewinnspiele & Preisausschreiben.

Booklet

STADLER VOLKEL
RECHTSANWÄLTE- ATTORNEYS AT LAW



### Vorwort

Das lateinische Sprichwort "Fortes fortuna adiuvat" (zu Deutsch: "Den Mutigen hilft das Glück") mag bestimmt auf die Teilnehmer eines Gewinnspiels zutreffen – dem Veranstalter hingegen würden wir empfehlen, sich diesen Spruch eher nicht zum Mantra zu nehmen und stattdessen nur rechtlich abgesicherte Gewinnspiele durchzuführen!

Denn Gewinnspiele (wie auch Preisausschreiben, die wir hier ebenso still mitbehandeln) bewegen sich nicht im rechtsfreien Raum, vielmehr ist eine Reihe an Vorschriften zu beachten, deren Nichtbeachtung für den Veranstalter durchaus teuer werden kann. Diese Vorschriften lassen sich allerdings nicht gesammelt in einem einzigen Gesetz finden. Vielmehr sind sie verteilt auf zahlreiche Gesetze und Rechtsbereiche, was die (rechtlich korrekte) Durchführung eines Gewinnspiels natürlich nicht gerade vereinfacht.

Dieser Erkenntnis folgend haben wir uns entschieden, Gewinnspiele in diesem Booklet zu adressieren, zumal sie sich als Marketinginstrument ungebrochener Beliebtheit erfreuen und uns mittlerweile auf fast täglicher Basis begegnen – sei es in der Zeitung, im TV oder im Internet. Ein brandneues Mobiltelefon zu gewinnen hier, eine Ballonfahrt zu gewinnen dort – beim Wettkampf um die Aufmerksamkeit der Konsumenten und der potenziellen Akquise neuer Kunden lassen die Unternehmen weder einen Mangel an Ideen noch an dafür aufgewandten Ressourcen erkennen.

Diese Broschüre bietet den Lesern eine kurze rechtliche Übersicht zu einigen relevanten Fragestellungen. Für weitergehende Informationen steht Ihnen das Team von STADLER VÖLKEL Rechtsanwälte jederzeit gerne zur Verfügung!



### Was ist kein Gewinnspiel?

Let's make it clear.



#svlaw #ecommerce #law #professionals Schon vor rund 2.000 Jahren war man sich einer einfachen Weisheit bewusst: "Wer suchet, der findet." Für eine einheitliche rechtliche Definition von Gewinnspielen sucht man allerdings lange und – letzten Endes – vergeblich.

So muss der Rechtsanwender eine Reihe an verschiedenen gesetzlichen Vorschriften mit jeweils verschiedenen Definitionen beachten.

Auf übergeordneter Ebene kann jedoch gesagt werden, dass bei Gewinnspielen der

Öffentlichkeit ein oder mehrere Preise in Aussicht gestellt werden – entweder für die bloße Teilnahme (dann gewinnt der "Glücklichste", z.B. mittels Losziehung) oder als Würdigung für eine vorab definierte Leistung (dann gewinnt der "Schnellste", der "Beste" usw. z.B. mittels Jurywertung).

In keinem Fall lassen sich Gewinnspiele mit einer Teilnahmegebühr vereinen – sonst handelt es sich schlicht um ein Glücksspiel oder um einen Kauf.

### Brauche ich Teilnahmebedingungen?

#### Hier lässt sich ganz eindeutig sagen: Es kommt darauf an!

So gibt es im Offline-Bereich keine unmittelbare gesetzliche Pflicht zum Aufstellen von Teilnahmebedingungen für Gewinnspiele – was allerdings nicht bedeutet, dass es nicht sehr wohl empfohlen ist! Denn in der Praxis kommt man freilich um das Erstellen und Beilegen von (zumindest kurz gefassten) Teilnahmebedingungen nur schwer herum, da sie ja die Rechte und Pflichten der Teilnehmer festlegen.

Zu beachten ist, dass alle Teilnahmebedingungen aus inhaltlicher Sicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen müssen. Zudem müssen sie für den durchschnittlichen Teilnehmer klar, verständlich und transparent ausgestaltet sein.

Unser Team unterstützt und berät gerne bei der Erstellung!



Liked by and 17.368 others

ihr gewinnen!

für euch:

anna strigl 🎉 XXL Gewinnspiel 🎉 All diese Preise könnt

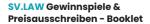
Zusammen mit @giveback\_giveaways verlosen wir heute

ANNA STRIGL





Für Online-Gewinnspiele sind in jedem Fall Teilnahmebedingungen zu erstellen; diese sind den Teilnehmern leicht zugänglich zu machen (also bspw. direkt in einer E-Mail).



### Kann ich Personen von einem Gewinnspiel ausschließen?

Für alle, denen der Satz "**Du kommst hier nicht rein!**" schon einmal den Tag verdorben hat, haben wir an dieser Stelle eine schlechte Nachricht – er wird auch bei Gewinnspielen (wenn auch in etwas anderem Wording) oft und gerne verwendet.

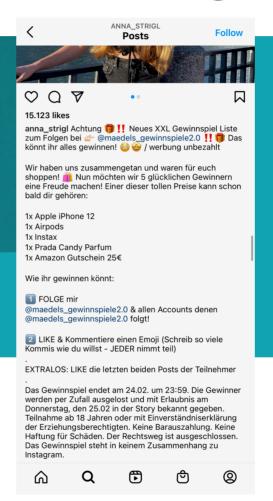
Dennoch ist ein solcher Ausschluss von bestimmten Personen von der Teilnahme an Gewinnspielen nicht grenzenlos möglich: Ein Ausschluss von Personen ist nur solange zulässig, als für die Maßnahmen Gründe benannt werden können, die nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Ausschlüsse aufgrund von z.B. der Religion oder ethnischer Zugehörigkeit sind demnach prinzipiell sittenwidrig und damit ungültig. Hingegen sind Ausschlüsse aufgrund des Alters oder Wohnorts (Stichwort: Steuern!) grundsätzlich zulässig.

Auch der übliche Ausschluss von Mitarbeitern des eigenen Unternehmens ist zulässig und aus Gründen der Transparenz sogar empfehlenswert.

### ANNA STRIGL **Posts** anna\_strigl Qanna\_strigl Achtung 🞁 !! Neues XXL Gewinnspiel Liste zum Folgen bei 🥟 @maedels\_gewinnspiele2.0 !! 🞁 Das könnt ihr alles gewinnen! 69 69 / werbung unbezahlt Wir haben uns zusammengetan und waren für euch shoppen! ii Nun möchten wir 5 glücklichen Gewinnern eine Freude machen! Einer dieser tollen Preise kann schon bald dir gehören: 1x Apple iPhone 12 1x Airpods

### Änderungs- & Beendigungsvorbehalte



Der deutsche Schriftsteller Stephan Sarek bemerkte treffend: "Ist nicht das Leben ein ständiger Plan B?" Damit mag er recht haben – doch wie sieht es mit dem Plan B bei Gewinnspielen aus?

Prinzipiell ist der Widerruf eines Gewinnspiels nach öffentlicher Bekanntmachung nicht mehr möglich. Wurde jedoch in den Teilnahmebedingungen explizit auf die Möglichkeit eines Widerrufs des Gewinnspiels hingewiesen (sogenannter "Beendigungsvorbehalt"), so ist ein solcher gültig. Allerdings nur für künftige Teilnehmer – sprich, hat auch nur ein Teilnehmer alle erforderlichen Schritte zur erfolgreichen Teilnahme gesetzt, dann ist mit diesem das Gewinnspiel (in der ursprünglichen Form) zu Ende durchzuführen

Selbiges gilt auch für eine Änderung der Teilnahmebedingungen. Wir empfehlen daher, stets einen Beendigungs- und Änderungsvorbehalt vorzusehen.

Ein Ausschluss des Rechtswegs, um etwaigen Klagen auf den Preis des Gewinnspiels vorzubeugen, ist nicht notwendig, empfiehlt sich aber, da er die Rechtssicherheit erhöht. Zu beachten ist allerdings, dass ein absoluter Ausschluss des Rechtswegs nicht möglich ist.

### Fristen und Gültigkeit

### "Die Zeit vergeht, das Gewinnspiel bleibt."

Dieser Aussage kann zumindest dann zugestimmt werden, wenn gewisse Regeln befolgt werden.

So muss ein Gewinnspiel in der jeweiligen öffentlichen Bekanntmachung eine Frist für die Teilnahme enthalten. Diese Frist ist nämlich erforderlich, um letzten Endes eine Preisvergabe abzusichern und die Belohnungspflicht nachvollziehbar zu machen. Unzulässig wäre demnach, wenn das Gewinnspiel bspw. mit der letzten Einsendung oder dem letzten Posting unter einem Beitrag auf Social Media enden soll.

Beachtet werden sollte, dass mit dieser öffentlichen Bekanntmachung das Gewinnspiel prinzipiell rechtlich verbindlich wird!

Grundsätzlich zulässig ist eine Frist zur Abholung des Preises bzw. zur Rückmeldung des Gewinners. Diese Frist darf jedoch nicht unverhältnismäßig kurz sein. In der Praxis kann diese natürlich einzelfallabhängig variieren; jedoch wird in vielen Fällen eine Frist von zumindest 14 Tagen sinnvoll sein.



### Teilnahmevoraussetzungen & Gewinnchancen

"... und der glückliche Gewinner iiist..." erzählt nur noch das Ende der Geschichte - wir erklären, wie man dahin kommt!

Jede gute Geschichte beginnt mit einer Idee - das ist bei Gewinnspielen nicht anders. Gerade in diesem Bereich sind der Kreativität kaum Grenzen gesetzt: Der Veranstalter des Gewinnspiels muss in seiner öffentlichen Ankündigung nur klar angeben, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um eine Gewinnchance zu erhalten. Dies kann vom Einreichen eines Gedichts über den Kauf eines Produkts bis hin zum Posten eines lustigen Beitrags fast alles sein. Vielfach wird sogar das bloße Ausfüllen der Teilnahmebedingungen als Teilnahmevoraussetzung angeführt.

Keinesfalls darf der Veranstalter allerdings über die Gewinnchancen irreführen und sie möglicherweise besser darstellen als sie tatsächlich sind. Vielmehr muss er diese klar und unmissverständlich kommunizieren. Besteht die Möglichkeit, dass keiner der Teilnehmer den Preis gewinnt, sollte auch dies den Teilnehmern vorab entsprechend vermittelt wer-



## Gewinngegenstand und die Zulässigkeit einer Koppelung?

"...auf dass der Köder nicht zur Falle werde!"

Dem Veranstalter steht es grundsätzlich frei, was ihm beliebt als Gewinngegenstand auszuerkoren – allerdings mit kleinen Ausnahmen: Gewinngegenstände dürfen selbstverständlich nicht gegen ein gesetzliches Verbot (z.B. Suchtgift) oder die guten Sitten verstoßen.

Den Veranstalter trifft darüber hinaus die Verpflichtung, den Gewinngegenstand möglichst genau zu bezeichnen. Es reicht also nicht aus, bspw. bloß die Marke des Herstellers einer Ware anzugeben oder nur bekanntzugeben, der Gewinner bekäme einen

Hotelaufenthalt in Paris bezahlt. Gerade bei letzterem Beispiel sollte auch der Name des Hotels, die Anzahl der Sterne, die Dauer des Aufenthalts, die Art der Unterbringung, ob der Hinflug inkludiert ist etc. angegeben werden. Die Kosten für die Kontaktaufnahme oder den Versand dürfen grundsätzlich nicht auf den Gewinner abgewälzt werden!

Eine Koppelung von Gewinnspielen an den Erwerb von Waren und Dienstleistungen war in der Vergangenheit verboten, ist nach derzeitiger Rechtslage jedoch unproblematisch.

### Elektronische Durchführung meets Influencer-Marketing

In Österreich sind diese Gewinnspiele allerdings nur dann legal, wenn sie den zusätzlichen Informationspflichten des Online-Bereichs genügen (z.B. Impressum!). Unter anderem sind verpflichtend Teilnahmebedingungen zu verfassen, die den Teilnehmern gehörig zur Verfügung gestellt werden.

Immer häufiger bedienen sich Unternehmen auch Influencern, um über deren Plattformen Werbung zu schalten und Gewinnspiele durchzuführen. Zu beachten ist hier insbesondere, dass diese bezahlte Inhalte entsprechend kennzeichnen müssen

("Werbung", "Anzeige", etc.). Um dieser Verpflichtung nachzukommen, empfehlen wir im Zweifel stets eine auf den ersten Blick erkennbare Kennzeichnung von Beiträgen, die in Kooperation mit Unternehmen entstehen.



### Gewinnspiel & Datenschutz

# Von der Wiege bis zur Bahre...



...rauft man sich wegen Datenschutzund Steuerrecht die Haare! Nein, so schwierig ist es zum Glück nicht: Bei Gewinnspielen werden üblicherweise personenbezogene Daten der Teilnehmer verarbeitet (ja, auch Erheben, Speichern, etc. sind Verarbeitungen!), wodurch datenschutzrechtliche Verpflichtungen ausgelöst werden (-> DSGVO!).

Demnach sind Teilnehmer des Gewinnspiels auf die Erhebung ihrer Daten und den Umfang der Erhebung hinzuweisen. Auch ist grundsätzlich eine Einwilligung der Teilnehmer erforderlich. Auf die Erhebung von Daten, die nicht unmittelbar für die Durchführung eines Gewinnspiels erforderlich sind, sollte im Zweifel verzichtet werden.

### Was hat es mit den Steuern auf sich?

### "In dieser Welt gibt es nichts Sicheres als den Tod und die Steuern."

Ob Benjamin Franklin – der angebliche Urheber dieser zutreffenden Aussage – dabei an die komplexe Besteuerung von Gewinnspielen gedacht hat, ist leider nicht überliefert.

Die Besteuerung von Gewinnspielen erfolgt in Form einer ermäßigten Glücksspielabgabe, welche sich auf 5 % des (gesamten) ausgelobten Gewinns bezieht (bei einem Freibetrag von EUR 500 pro Kalenderjahr).

Besondere Vorsicht ist bei länderübergreifenden Gewinnspielen geboten: Die Abgabenschuld wird ausgelöst, wenn sich das Gewinnspiel (auch) an die inländische Öffentlichkeit richtet. Achtung: Bemessungsgrundlage ist bei länderübergreifenden Gewinnspielen nicht nur der Anteil, der verhältnismäßig auf österreichische Teilnehmer entfällt, sondern der gesamte in Aussicht gestellte Gewinn.



### Klagbarkeit von Gewinnzusagen

"Ich habe gewonnen! Und jetzt?!"

In Zeiten des Internets und der damit verbundenen Möglichkeit, an unzähligen (seriösen wie unseriösen) Gewinnspielen teilzunehmen, haben sich diese Frage sicherlich schon viele Menschen gestellt.

Aus rechtlicher Sicht ist die Antwort klar:

Hat man bei einem Gewinnspiel gewonnen, kann man den Preis notfalls im Klageweg einfordern. Auch wenn beim Kunden fälschlicherweise der bloße Eindruck eines Gewinns erzeugt wird, besteht ein Anspruch auf Übergabe des ausgelobten Gewinns. Sogar irrtümlich zugesendete Gewinnzusagen können verbindlich sein!

Demnach sollten Unternehmer jedenfalls vorsichtig agieren – die bestehende Rechtslage soll unter anderem verhindern, dass Unternehmer sich falscher Gewinnzusagen bedienen, um unrechtmäßig an Daten von Konsumenten zu kommen.

Die gesetzliche Verjährungspflicht des Erfüllungsanspruchs richtet sich zwar nach Art des Gewinns – in der Regel wird aber die allgemeine Verjährungsfrist (30 Jahre!) maßgeblich sein. Die Klagbarkeit von Gewinnzusagen als solche kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden (z.B. in den Teilnahmebedingungen).



### **Unsere Crew**

Wir beantworten dir gerne deine Fragen!

#### Beratung (Legal):



**Arthur Stadler** 



**Jacqueline Bichler** 



Lukas Pachschwöll



Tamino Chochola



Lukas Ragi



Veronika Krickl

#### Beratung (Tax):

Michaela Meilinger Tax Manager KPMG Niederösterreich mmeilinger@kpmg.at



### Unsere Checkliste □für Teilnahmebedingungen

- 1. Teilnahmevoraussetzungen klar formulieren
- 2. Teilnahme- und Einlösefrist festlegen (Zeitzonen beachten)
- 3. Kontaktdaten des Veranstalters angeben (online verpflichtend)
- 4. Ausschluss von Teilnehmern prüfen
- 5. Wie wird der Gewinner ermittelt?
- 6. Was kann gewonnen werden? Was nicht?

- 7. Änderungs- und Beendigungsvorbehalte einziehen
- 8. Datenschutz beachten
- 9. Ausschluss des Rechtsweges, Angabe des anwendbaren Rechts
- 10. Besteuerung beachten (5% des ausgelobten Gewinns): Achtung bei länderübergreifenden Gewinnspielen
- 11. Einwilligungen der Teilnehmer zu Fotos einholen, etwa bei Übergabe der Preise samt späterer (kommerzieller) Verwendungen

















#### STADLER VOLKEL

RECHTSANWÄLTE - ATTORNEYS AT LAW

#### **IMPRESSUM**

Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH Seilerstätte 24, 1010 Wien

+43 1 997 1025

office@sv.law

Bildnachweise

Anna Strigl (S. 7-9) envato Elements (S. 1 bis S. 20) Druckhersteller

online Druck GmbH Brown-Boveri-Straße 8 2351 Wr. Neudorf